

§ 8 StS (neue Fassung):

§ 8 Abweichungen / Ausnahme

- (1) Die Stadt Bayreuth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen, insbesondere bei Modellprojekten zum dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen (autofreies oder autoarmes Wohnen).
- (2) Die Pflicht zur Herstellung von zusätzlichen (über bereits bestehende hinausgehende) Kraftfahrzeugstellplätzen nach Art. 47 Abs. 1 BayBO und § 1 dieser Satzung entfällt für Grundstücke und Gebäude, bei denen neue gewerbliche Nutzungen verwirklicht werden bzw. eine Änderung der bisherigen gewerblichen Nutzung in eine andere gewerbliche Nutzung vorgenommen werden soll und welche an der nach § 45 StVO festgesetzten Fußgängerzone im Innenstadtbereich (Maximilianstraße und angrenzende Nebenstraßen, vgl. Anlage 4) anliegen. Diese Regelung gilt nicht bei einer Neuerrichtung von Gebäuden.